



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

12. April 2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 97.00.01
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
anke.muetsenich@mkjfgfi.nrw.
de

**Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ – 3. Sitzung der AG
„Inklusives SGB VIII“
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Arbeitspapiers „Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“ zur 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Erlauben Sie mir zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren:

Um die Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundenen weitreichenden Folgen für die Betroffenen, die Länder und die Kommunen umfassend zu erörtern, braucht es mehr als die Aufzählung einzelner Optionen für die rechtliche Ausgestaltung. Die Optionen müssen in einen inhaltlich nachvollziehbaren fachlichen Zusammenhang gestellt werden. Nur so ist ein tatsächlicher Diskurs aller beteiligten Akteure – der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe möglich. In diesem ehrlichen fachlichen Diskurs, der nicht nur auf den Austausch bekannter Positionen gerichtet ist, sondern sich im Sinne des gemeinsamen Ziels vertieft mit den Möglichkeiten der Umsetzung und den jeweiligen Folgen befasst, dürfen vor allem auch die finanziellen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Folgen nicht ausgespart werden. Schließlich hat das KJSG die „Große Lösung bei der Inklusion“ unter die Prämisse der Kostenneutralität gestellt. Methodisch lässt der Beteiligungsprozess für diese Auseinandersetzungen jedoch keinen Raum. Für die umfassende Betrachtung bedarf es zudem eines Zeitrahmens, den der Beteiligungsprozess ebenfalls nicht vorsieht. Auf diesen Umstand haben Teilnehmer:innen in der Veranstaltung am 14. Februar ausdrücklich hingewiesen. Dennoch wird für die Stellungnahme zu dem nun vorliegenden 24-seitigen Arbeitspapier erneut massiver Zeitdruck aufgebaut. Es erscheint fraglich, ob eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung unter diesen Rahmenbedingungen tatsächlich gewollt ist.

Bei einer Bündelung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe muss der unter strukturellen, rechtlichen und finanziellen Aspekten komplexe Prozess aus den unterschiedlichen Blickrichtungen beleuchtet und vor allem die (Rechts-) Folgen realistisch abgeschätzt werden. Hierzu bedarf es insbesondere auch der fachlichen Expertise der beteiligten Akteure auf Landes- und kommunaler Ebene. Vor diesem Hintergrund wird in Nordrhein-Westfalen der Beteiligungsprozess des Bundes mit einer Arbeitsgruppe begleitet, die sowohl die Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Eingliederungshilfe einbezieht. Erkenntnisse, die für den Prozess der „Inklusiven Lösung“ wichtig sind, können aber im Hinblick auf die Komplexität nicht innerhalb kürzester Zeit vorliegen und in den Beteiligungsprozess des Bundes einfließen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die einzelnen Optionen mitunter noch nicht ausgereift bzw. fachlich ungeeignet sind (z.B. im Hinblick auf eine ICF-CY Klassifikation bei den Hilfen zur Erziehung).

Ausgangspunkt dieser Stellungnahme ist die in meiner Stellungnahme vom 07.02.2023 dargelegte Grundannahme der Beibehaltung einer klaren Trennung zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Vor diesem Hintergrund wird für die Fortführung getrennter Leistungskataloge, Option 1, votiert.

Option 1a: Es wird nicht deutlich, was „verbindliche Vorgaben zur kind- und jugendgerechten Ausgestaltung“ bedeuten sollen. Es fehlt an einer Konkretisierung seitens des BMFSFJ.

Option 1b: In der Praxis sollte ein ganzheitlicher, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei Ansprüchen auf Hilfen zur Erziehung und auf Eingliederungshilfe bereits gängige Praxis sein.

Option 1c: Es ist nicht ersichtlich, welche Notwendigkeit bestehen sollte, bei einer Reform, deren Ziel die Neugestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche ist, auch die erzieherischen Hilfen, die ein in der Regel gut funktionierendes Hilfesystem darstellen, neu aufzustellen. Bei Umsetzung dieser Option besteht vielmehr die Gefahr, dass die ohnehin komplexe Reform überfrachtet wird. Es ist daran zu erinnern, dass die Strukturen, die die Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern und Kommunen tragen, zurzeit mit mehreren großen, auf Bundesebene angestoßenen Reformvorhaben herausgefordert werden: Gute Kita-Gesetz, Rechtsanspruch Ganztage, Umsetzung KJSG.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zum Verfahren wird im Folgenden nicht zu den einzelnen Optionen Stellung genommen, sondern auf die folgenden Punkte hingewiesen:

- Ein einheitlicher Leistungskatalog, der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe zusammenführt, wird, wie bereits in der Stellungnahme vom 7.2.2023 ausgeführt, abgelehnt.

Im Kontext der Option getrennter Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsfolgenseite nicht nur aus dem Leistungskatalog besteht, sondern auch aus den materiell-rechtlichen Regelungen, hierfür fehlen Vorschläge. Darüber hinaus ist der auf Seite 11 f. dargestellte Leistungskatalog, der aus dem SGB IX übertragen wurde, unvollständig. Es ist nicht ersichtlich, ob dies ein Versehen oder eine fachliche Entscheidung mit Bedacht darstellt.

- Die Optionen zu den barrierefreien Zugängen zu Hilfen und Leistungen enthalten Aspekte, die bislang noch nicht diskutiert wurden. Es fehlt u.a. an Erläuterungen, worauf konkret sich die Forderung der Barrierefreiheit beziehen soll. Handelt es sich um Zugangsbarrieren fachlicher Art oder ist Barrierefreiheit im baurechtlichen Sinne? Es fehlen Hinweise zu den finanziellen Konsequenzen; insbesondere stellt sich die Frage, ob der Bund

ein Investitionsprogramm zur Förderung der Barrierefreiheit aufzulegen beabsichtigt.

Seite 4 von 5

- Die verfahrensrechtlichen Regelungen des SGB IX sind in den Optionen unvollständig abgebildet.

Die Einführung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments, das sich an der ICF-CY orientiert, ist eines der Kernelemente des SGB IX. ICF-CY bezieht sich auf die Beschreibung von Behinderungen. Eine Übertragbarkeit auf Hilfen zur Erziehung ist nicht nachvollziehbar.

- Im Hinblick auf ärztliche Gutachten stellt sich die Frage, ob diese im Papier mit ärztlichen Stellungnahmen verwechselt werden. Ärztliche Gutachten sind nach § 17 SGB IX umfassende sozialmedizinische Begutachtungen. Im Regelfall reichen einfache ärztliche Stellungnahmen vergleichbar § 35a SGB VIII aus.
- Im Rahmen der Frühförderung besteht neben der interdisziplinären Frühförderung die sog. (solitäre) heilpädagogische Frühförderung, § 79 SGB IX. Bei der interdisziplinären Frühförderung werden neben den heilpädagogischen Leistungen auch medizinisch-therapeutische Leistungen erbracht. Beide Formen der Frühförderung sind im Kontext zu betrachten.
- Der Förder- und Behandlungsplan (FuB) ist nicht mit dem Gesamt-/Teilhabeplan zu verwechseln. Der FuB wird von der Frühförderstelle erstellt, also vom Leistungserbringer. Es widerspricht den Grundsätzen sowohl der Jugend- wie der Eingliederungshilfe, wenn der Leistungserbringer selbst die erforderliche Leistung festlegen könnte. Option 1 regelt den Sachverhalt doppelt, indem das Leistungssetting im SGB VIII beschrieben und zusätzlich auf das SGB IX verwiesen werden soll. Option 2 ist unverständlich, da sie wesentlich von Option 1 abweicht, wenn ausschließlich auf das SGB IX verwiesen werden soll.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht als abschließende fachliche Äußerung zu betrachten ist. Ein Absehen von einem Votum zu Einzelpunkten zu Optionen kann daher nicht als Zustimmung zu diesen Optionen gewertet werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Jürgen Schattmann
